

## Anrechenbarkeit von Hospitanz und Assistenz

Im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (BA ATW) bzw. in den Studiengängen „Angewandte Theaterwissenschaft (MA ATW) und „Choreographie und Performance“ (MA CUP) sind eine Hospitanz (BA) bzw. eine Assistenz (MA) vorgesehen.

Die Hospitanz bzw. Assistenz geht in den entsprechenden Modulen mit 10 CP (BA ATW, MA CUP) bzw. 20 CP (MA ATW) in die workload der Studiengänge ein.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Hospitanzen bzw. Assistenzen werden in den jeweiligen Hospitanz-, bzw. Assistenzordnungen, die den Speziellen Ordnungen der Studiengänge ATW bzw. CUP als Anlage angehängt sind, geregelt.

Generell sind lt. Spezieller Ordnung Hospitanzen bzw. Assistenzen genehmigungspflichtig, d.h. sowohl Hospitanzen als auch Assistenzen werden nach Rücksprache mit einer/m Dozentin/en genehmigt.

Hospitanzen bzw. Assistenzen können im In- und Ausland absolviert werden. Die Dauer einer Hospitanz beträgt mindestens 4 Wochen. Eine Assistenz dauert je nach Aufgabenbereich i.d.R. 4 bis 6 Wochen.

### Verfahren für die Anerkennung

1. Das Vorhaben, eine Hospitanz bzw. Assistenz zu absolvieren, wird im Vorfeld der Tätigkeit mit einer/m Dozenten/in abgesprochen .

2. Für die Anerkennung einer Hospitanz sind folgende Unterlagen einzureichen: **Hospitanznachweis** (Bescheinigung oder Vertrag) durch einen Vertreter der Institution, an der die Hospitanz absolviert wurde, über Dauer und Inhalt der erfolgreich abgeleiteten Abschnitte der Hospitanz.

Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender **Hospitanzbericht** (8 – 10 Seiten), bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion.

3. Für die Anerkennung einer Assistenz sind folgende Unterlagen einzureichen: **Assistenznachweis** (Arbeitsvertrag, Werkvertrag) durch der Institution, an der die Assistenz absolviert wurde, über Dauer, Inhalt und Vergütung der erfolgreich abgeleiteten Abschnitte der Assistenz.

Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender **Assistenzbericht** (8 – 10 Seiten), bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion.

Die Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Praktikum erfolgt unbenotet über den Leistungsschein. Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.

Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3 der jeweiligen SpezOs).